



Von Spielplatz- und Klettergeräten können hohe Verletzungsrisiken für Kinder ausgehen, wenn diese nicht sicher gestaltet und aufgestellt sind oder diese keine regelmäßige Wartung und Prüfung erfahren. Dies gilt auch für naturnahe Objekte, die in Aufenthaltsbereichen der Kinder errichtet, bespielt und beklettert werden. Konkrete Vorgaben, wie Außengelände, Spielplatz- und Klettergeräte zu prüfen und zu warten sind, beschreibt die DIN EN 1176 Teil 1. Folgende Prüfungen sind durchzuführen:

Kontrolle bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen

Neue oder wesentlich geänderte Spielplatz- und Klettergeräte sowie (naturnahe) zum Spielen und Klettern bereit gestellte Objekte müssen vor Inbetriebnahme von einer sachkundigen Person überprüft werden. Das Sicherheitsniveau ist zu beurteilen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Mängel sind fachkundig zu beseitigen (siehe hierzu auch „Jährliche Kontrolle“).



© Unfallkasse NRW

Sichtkontrolle

Je nach Beanspruchung oder Gefährdung (z. B. als Folge von Vandalismus oder von Witterungseinflüssen) kann dies täglich erforderlich sein. Die Kontrolle wird in der Regel durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung durchgeführt. Die mit der Sichtkontrolle beauftragte Person muss in die Aufgabe eingewiesen sein.

Funktionskontrolle

Die Funktion und Stabilität der Geräte sollte alle drei Monate durch eine qualifizierte Person geprüft werden. Inhalte dieser operativen Prüfung sind z. B. die Sauberkeit der Anlage, der erforderliche Fallschutz, die Bodenfreiheit der Spielplatzgeräte, der Verschleiß der Geräte, die Prüfung, ob Fundamente freiliegen.

Jährliche Kontrolle



© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

© Unfallkasse NRW

Die jährliche Kontrolle bzw. Hauptuntersuchung findet vorzugsweise zu Beginn der Spielsaison statt. Die Überprüfung beinhaltet die Feststellung des betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten, Oberflächen und Fallschutzmaterialien auf Grundlage der DIN EN 1176. Die Geräte oder naturnahen Spielelemente sind auf Verschleiß, Verrottung sowie jeglicher Veränderung der Anlagensicherheit als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten bzw. ersetzten Anlageteilen zu kontrollieren. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf Teile gelegt werden, die auf Dauer abgedichtet sind. Die Überprüfung von Fangstellen ist ebenfalls Gegenstand der Kontrolle. Die jährliche Kontrolle ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist aufzubewahren. Die Mängel sind fachkundig zu beseitigen. Können Mängel nicht sofort abgestellt werden, muss nach Absprache mit dem Sachkundigen für Spielplatzgeräte entschieden werden, ob das Spielplatzgerät übergangsweise (eingeschränkt) genutzt werden kann oder gesperrt bzw. entfernt werden muss.

Jährliche Hauptuntersuchungen, Kontrollen bei Neuinstallationen oder wesentlichen Änderungen müssen von sachkundigen Personen nach DIN EN 1176 vorgenommen werden. Sachkundige Personen werden durch eine geeignete Ausbildung qualifiziert, um die geforderten Aufgaben durch ihre Kenntnisse und praktischen Erfahrungen bewältigen zu können. Hierbei wird die erforderliche Sachkunde durch den Grad der zu lösenden Aufgaben bestimmt. Unterschiedliche Bildungsträger bieten hierzu Qualifizierungen an, um die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

Die DIN 79161 legt einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung von Spielplatzprüfern fest. Die Ausbildung nach der DIN 79161 kann eine Möglichkeit zur Erlangung der Sachkunde des Spielplatzprüfers darstellen, die für eine anstehende Hauptuntersuchung erforderlich ist. Die Sachkunde kann aber auch auf anderem Wege erlangt werden und ist nicht zwingend an den Erwerb eines Ausbildungszertifikates nach DIN 79161 gebunden.

Hinweise:



Prüfung und Wartung von Spielplatz- und Klettergeräten

- Werden bei einer Überprüfung erhebliche Mängel festgestellt, die die Sicherheit beeinträchtigen, muss der Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich durch die Prüfenden darüber in Kenntnis gesetzt werden. Wenn die Mängel durch den Träger nicht abgestellt werden können, muss das Spielplatzgerät oder Objekt vor Zugang und Benutzung gesichert werden, z. B. durch Fixierung, Umzäunung oder Abbau.
- Wenn ein Gerät von dem Spielplatz entfernt wird, müssen alle im Boden verbleibenden Verankerungen oder Fundamente beseitigt oder mit Schutzvorrichtungen versehen und die Stelle gesichert werden.
- Bei Spielplatzgeräten, bei denen die Stabilität von nur einem Pfosten abhängt, ist ein höherer Wartungsaufwand erforderlich, insbesondere an den Standpfosten und Fundamenten.



Quellen

- Kindertageseinrichtungen, DGUV Vorschrift 82
- Branche Kindertageseinrichtungen, DGUV Regel 102-602
- Außenspielflächen und Spielplatzgeräte, DGUV Information 202-022
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, DIN EN 1176-1
- Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 7: Anleitung für Installation, Inspektion, Wartung und Betrieb, DIN EN 1176-7
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 1: Ausbildung und Schulung, DIN 79161-1
- Spielplatzprüfung - Qualifizierung von Spielplatzprüfern - Teil 2: Prüfung und Qualifizierungsnachweis, DIN 79161-2